

**Auszug aus der Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Kanada
über Soziale Sicherheit**

Vom 14.11.1985 (BGBl. 1988 II, S. 47)*

Artikel 1

In den folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke des Abkommens in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

(1) Verbindungsstellen nach Artikel 21 Absatz 2 des Abkommens sind

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

- i) für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg,
- ii) für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,
- iii) für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Bundesknappschaft, Bochum,
- iv) für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,
- v) soweit die deutschen gesetzlichen Krankenkassen an der Durchführung des Abkommens und dieser Vereinbarung beteiligt sind, der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn;

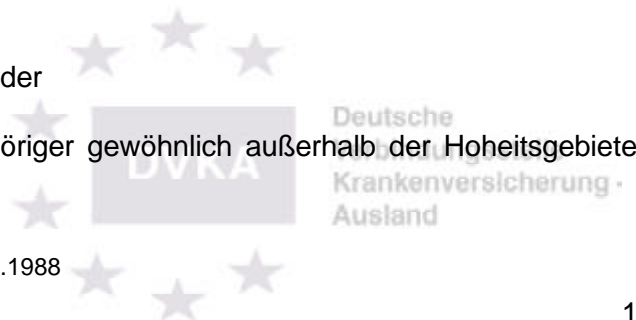
b) in bezug auf Kanada

die International Operations Division, Income Security Programs Branch, Department of National Health and Welfare.

(2) Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete Verbindungsstelle für die Feststellung und das Erbringen der Leistungen mit Ausnahme der medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation zuständig, wenn

- a) Versicherungszeiten nach den deutschen und kanadischen Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anrechnungsfähig sind oder
- b) der Berechtigte sich in Kanada gewöhnlich aufhält oder
- c) der Berechtigte sich als kanadischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb der Hoheitsgebiete der beiden Vertragsstaaten aufhält.

*Durchführungsvereinbarung vom 14.11.1985, in Kraft getreten am 6.5.1988
(Bekanntmachung BGBl. 1988 II, S. 1166)



(3) Die Zuständigkeit der deutschen Sonderanstalten bleibt unberührt.

Artikel 3

Den Verbindungsstellen nach Artikel 2 Absatz 1 und den Sonderanstalten nach Artikel 2 Absatz 3 obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Personen über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

Artikel 4

Die Verbindungsstellen nach Artikel 2 Absatz 1 und die Sonderanstalten nach Artikel 2 Absatz 3 schließen unter Beteiligung der zuständigen Behörden eine Verwaltungsvereinbarung (Operational Accord), in der die Verwaltungsmaßnahmen, die zur Durchführung des Abkommens notwendig und zweckmäßig sind, festgelegt werden.

Artikel 5

Die in Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit, soweit möglich, einander die Mitteilungen zu machen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erhaltung der Rechte und Pflichten dienen, die sich für die Beteiligten aus den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften und dem Abkommen ergeben. Solche Mitteilungen und Unterlagen, die eine Person betreffen, sind dieser auf Antrag ebenfalls zu übermitteln.

Artikel 6

(1) In den Fällen der Artikel 7, 9 Absatz 2 und 10 des Abkommens erteilt der zuständige Träger des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, in bezug auf die in Betracht kommende Beschäftigung auf Antrag eine Bescheinigung, die eine bestimmte Gültigkeitsdauer haben kann, darüber, daß der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber diesen Rechtsvorschriften unterstehen.

(2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, andernfalls die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, diese Bescheinigung aus.

(3) Sind die kanadischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt die Accounting and Collections Division, Department of National Revenue, Taxation, die Bescheinigung aus.

